

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Allgemeine Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 70/2020
	erarb. Dez./Einheit DSL	Telefon 2350	Datum 18. Dez. 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und § 35 Abs. 1 Nr. 14 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 2 Abs. 2 und 3 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 284) und § 10 Abs.1 Nr. 8 der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 3. April 2019 erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Allgemeine Gebührenordnung. Das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 25.11.2020 unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats vom 04.11.2020 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung am 15. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 5515/71-5-2 genehmigt.

Inhalt

Abschnitt 1:	Grundtatbestand
§ 1	Gebührenerhebung
Abschnitt 2:	Regelstudienzeitüberschreitung
§ 2	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
§ 3	Ausnahmen von der Gebührenpflicht
§ 4	Verfahren
Abschnitt 3:	Gebühren in der Weiterbildung
§ 5	Weiterbildungsangebote
§ 6	Seniorenstudium
§ 7	Gasthörerschaft
Abschnitt 4:	Gebühren für Prüfungen und akademische Verfahren
§ 8	Prüfungen
§ 9	Akademische Verfahren
§ 10	Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen
Abschnitt 5:	Sonstige Gebühren und Entgelte
§ 11	Studienmaterialien und Exkursionen
§ 12	Benutzung von Hochschuleinrichtungen
§ 13	Sonstige Verwaltungsgebühren
§ 14	Säumnisgebühren
Abschnitt 6:	Schlussbestimmungen
§ 15	Widerspruchsverfahren
§ 16	Gleichstellungsklausel
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Grundtatbestand

§ 1 – Gebührenerhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Bauhaus-Universität Weimar folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

- Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§§ 2 bis 4);
- Gebühren für Weiterbildungsangebote (§ 5);
- Gebühren für das Seniorenstudium (§ 6);
- Gebühren für Gasthörerschaft (§ 7);
- Gebühren für Prüfungen (§ 8);
- Gebühren für Akademische Verfahren (§ 9);
- Gebühren für Eignungs- und Eignungsfeststellungsprüfungen (§ 10)
- Gebühren für Studienmaterialien und Exkursionen (§ 11);
- Gebühren für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 12);
- Sonstige Verwaltungsgebühren (§ 13)
- Säumnisgebühren (§ 14)

(2) Nicht durch diese Ordnung erfasste Gebühren sowie der Bauhaus-Universität Weimar entstandene Auslagen werden auf Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493) erhoben.

(3) Auf Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Kanzler/die Kanzlerin.

(4) Für Frühstudierende gemäß § 78 ThürHG besteht die Gebührenpflicht nach §§ 7 und 10 nicht.

Abschnitt 2: Regelstudienzeitüberschreitung

§ 2 - Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende entrichten bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als vier Semester eine Gebühr von 500 Euro pro Semester. Satz 1 gilt für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen oder für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge.

(2) Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne von § 50 Abs. 3 Satz 1 ThürHG wird die Gesamtregelstudienzeit dadurch ermittelt, dass die Regelstudienzeit des ersten absolvierten Studienganges sowie die des konsekutiven Masterstudienganges addiert werden.

(3) Bei Zweitstudien werden die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern

1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder
2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

(4) Die Gebührenpflicht besteht nicht in Zeiten einer Beurlaubung sowie in Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.

(5) Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.

(6) Ein einmaliger Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters bleibt bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt.

§ 3 - Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht nach § 2 wird auf Antrag der/des Studierenden nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare beim Dezernat Studium und Lehre zu stellen.

§ 4 - Verfahren

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührenordnung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr voraus. Der Gebührenbescheid wird durch das Dezernat Studium und Lehre erlassen.

(2) Werden im laufenden Semester, jedoch nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid nach Absatz 1 Tatbestände bekannt oder treten neue Tatbestände ein, die zum Hinausschieben, zum ganzen oder teilweisen Erlassen der Langzeitstudiengebühr nach § 2 dieser Ordnung führen könnten, so wird auf Antrag eine erneute Prüfung vorgenommen. Gegebenenfalls kann auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der bereits entrichteten Langzeitstudiengebühr entschieden werden. Die Entscheidung trifft der Dezernent/die Dezernentin für Studium und Lehre.

(3) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das jeweilige Semester kommt bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt.

Abschnitt 3: Gebühren in der Weiterbildung

§ 5 - Weiterbildungsangebote

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar erhebt für Weiterbildungsangebote nach § 57 Abs. 1 ThürHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürHGEG Gebühren. Die Gebühr muss die durch die Weiterbildungsangebote entstehenden Gesamtkosten decken; Ausnahmen können in der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium nach § 13 Abs. 1 ThürHG geregelt werden.

(2) Die Höhe der Gebühren ist für jede Weiterbildungsveranstaltung gesondert auf Grundlage einer entsprechenden Kostenkalkulation festzusetzen. Sie ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Entrichtung der Gebühr ist i. d. R. mit Beginn der Weiterbildungsveranstaltung zu Semesterbeginn bzw. mit Fälligkeit der Rechnung nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrveranstaltungen sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht oder nur teilweise besucht werden.

(4) Eine Rücknahme der Bewerbung für das jeweilige Weiterbildungsangebot kann kostenfrei nur bis zu dem für das weiterbildende Studium oder den weiterbildenden Studiengang jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen. Dieser Termin wird rechtzeitig und in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt gegeben.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Bauhaus-Universität Weimar werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet.

(6) Stornierungskosten und Kündigungsmöglichkeiten seitens der Studierenden werden im jeweiligen Studienvertrag festgelegt.

§ 6 - Seniorenstudium

(1) Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einem grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, wird eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro pro Semester erhoben. Dies gilt nicht, soweit Gebührenpflicht nach § 2 besteht.

(2) Die Gebühr für das Seniorenstudium ist mit Beginn des Semesters fällig.

(3) Studierenden, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 erlassen.

§ 7 - Gasthörerschaft

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer entrichten pro Semester eine Gebühr in Höhe von 75 Euro.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörern, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Dritten Kapitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 erlassen. Schülerinnen und Schülern des Thüringenkollegs Weimar werden die Gebühren erlassen. Gleiches gilt auch für Schülerinnen und Schülern von Gymnasien, die sich in Förderprogrammen der Bauhaus-Universität Weimar befinden.

(3) Die Gebühr ist mit Beginn des Semesters fällig. Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten nach Entrichtung der Gebühr einen Ausweis.

Abschnitt 4: Gebühren für Prüfungen und akademische Verfahren

§ 8 - Prüfungen

(1) Für die Abnahme von Spracheingangs- und Zugangsprüfungen können Gebühren erhoben werden.

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Spracheingangsprüfungen nach Absatz 2 | 20 – 50 Euro, je nach Aufwand |
| - Zugangsprüfungen nach Absatz 3 | 100 Euro |

(2) Spracheingangsprüfungen sind Prüfungen für Studienbewerberinnen und -bewerber, mit denen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Spracheingangsprüfungen sind nur dann gebührenpflichtig, wenn sie nicht Bestandteil eines angebotenen Kurses sind.

(3) Zugangsprüfungen nach § 67 Abs. 5 ThürHG sind Prüfungen für Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, aber keinen direkten Hochschulzugang in Deutschland haben.

(4) Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig und muss vor Ablegung der Prüfung entrichtet werden.

§ 9 - Akademische Verfahren

(1) Akademische Verfahren im Sinne von §§ 61 und 62 ThürHG sind gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - Promotion | 100 Euro |
| - Habilitation | 150 Euro |
| - Umhabilitation | 50 Euro |
| - Umwandlung des Grades „Dr. sc.“ | 25 Euro |

(2) Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung zurückgezogen, werden 75 von Hundert der Gebühr zurückerstattet; dies gilt auch, soweit nach Maßgabe der entsprechenden Ordnung der Antrag als nicht gestellt gilt.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 wird mit der jeweiligen Antragstellung fällig.

§ 10 - Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen

Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 68 ThürHG sowie Eignungsfeststellungsprüfungen im Sinne von § 69 ThürHG werden keine Gebühren erhoben.

Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 70 Abs.3 (weiterbildende Studiengänge) können Gebühren in Höhe von bis zu 100 Euro erhoben werden.

Abschnitt 5: Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 11 - Studienmaterialien und Exkursionen

Soweit die Universität für sachliche Ausbildungsmittel (Lernhilfen), sonstige Studienmaterialien und Exkursionen Entgelte erhebt, erfolgt dies grundsätzlich zu Selbstkosten.

§ 12 - Benutzung von Hochschuleinrichtungen

Für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gemäß § 12 Abs. 1 ThürHGEG in der jeweiligen Benutzungsordnung festgelegt.

§ 13 - Sonstige Verwaltungsgebühren

(1) Für sonstige Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Ausstellung	
- des Bibliotheksausweises für Fremdnutzerinnen und -nutzer in Form einer Chipkarte	10 Euro
- Studierendenausweises thoska in Form einer Chipkarte (Erstausstellung)	20 Euro
- einer nicht personengebundenen Kopierkarte	10 Euro
2. Für das Ausstellen von Zweitschriften/Zweitausfertigungen:	
- im Rückmeldeverfahren	5 Euro
- Studierendenausweis bzw. Dienstausweis in Form einer Chipkarte	10 Euro
- Zeugnis oder Urkunde	15 Euro
3. Für das Ausstellen einer Urkunde als Privatdozentin/Privatdozent (PD)	10 Euro
4. Für das Ausstellen von nicht genannten vergleichbaren Dokumenten insbesondere das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen, je nach Aufwand	5 Euro bis 20 Euro

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Antragstellung fällig.

§ 14 - Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühr für eine verspätet beantragte Rückmeldung beträgt 20 Euro. Sie wird mit der Rückmeldung fällig.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 15 - Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Dezernentin/beim Dezernenten für Studium und Lehre eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Kanzler/die Kanzlerin endgültig. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 17 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Die Allgemeine Gebührenordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 15. Januar 2013, Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar 01/2013, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weimar, 18. Dezember 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident